

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft und in
der 455. Sitzung des Senats
am 28. Mai 2025 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn
über das Auswahlverfahren
in dem Masterstudiengang
Applied Artificial Intelligence (MAAI)

vom 19.03.2025

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) seiner aktuellen Fassung sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) in seiner aktuellen Fassung und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 28. Mai 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2. Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3. Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Die Fakultätsräte der Fakultäten, die dem betreffenden Studiengang zugeordnet sind, bestellen die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultäten angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Fakultätsräte bestellen zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus den Fakultäten. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; die Fakultätsräte bestellen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4. Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses mit mindestens einem Bachelor oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. § 29 Abs. 2 S. 3 LHG mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können gemäß § 7 unter Auflagen zugelassen werden.
- (2) Das für den Zugang maßgebliche Erststudium nach Nr. 1 beinhaltet einen Abschluss aus den Studienbereichen Informatik, Technik, Wirtschaftswissenschaften oder aus Studienbereichen angrenzender Wissenschaften mit einer inhaltlich ähnlichen Fachrichtung. Die fachliche Passung

muss darüber hinaus im Erststudium mit mindestens 50 ECTS-Punkten in Summe über die Bereiche Mathematik, Informatik und Künstliche Intelligenz nachgewiesen werden, wobei in jedem der drei genannten Bereiche mindestens 10 ECTS-Punkte nachzuweisen sind. Über die Eignung entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nach § 6.

- (3) Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Nr. 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser. Das Vorliegen eines Prädikatsexamens kann auch angenommen werden, wenn ein nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelter ECTS-Grade von „B“ oder besser nachgewiesen wird.
- (4) In besonders begründeten Fällen können von Nr. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nach § 6. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, denen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nach § 2 noch kein Bachelorzeugnis ausgestellt wurde, haben der Bewerbung die Bescheinigung „Vorläufige Bachelor-Bescheinigung“ oder einen Notenspiegel mit aktueller Durchschnittsnote und Gesamtzahl der bisher erreichten ECTS zur Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang“ gemäß § 3 Nr. 11 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn beizufügen.

§ 4a. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind gute Kenntnisse der englischen Sprache. Der Nachweis erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn. Demnach gelten die Englischkenntnisse als nachgewiesen, wenn ein englischsprachiger Schulabschluss, ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit englischsprachigen Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

- a) IELTS min. 6.0 overall band score,
- b) TOEFL internet-based Test min. 75 Punkte
- c) Cambridge English: Advanced (CAE) min. 170 Level B2
- d) Oxford Test of English min. CEFR B2 in allen Modulen.

Der Nachweis darf bei Ablauf der Bewerbungsfrist nicht älter als vier Jahre sein. Bei Vorliegen eines Studienabschlusses in englischer Sprache wird auf den Nachweis verzichtet. Sollte der Nachweis mit der Bewerbung nicht eingereicht werden, erfolgt die Zulassung unter Auflagen gemäß § 7 Abs. 4.

§ 5. Ermittlung der Rangliste nach Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden als Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach den folgenden Kriterien bewertet:
 1. Studienleistung (die gegebenenfalls analog gemäß § 3 Abs. 4 Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn gemäß dem deutschen Notensystem errechnete Durchschnittsnote) in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss: Für jede Zehntelnote, die der Hochschulabschluss besser als 2,5 ist, erhält die Bewerberin oder der Bewerber zehn Punkte. Die hierdurch erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 150 Zulassungspunkte.
 2. Fachliche Passgenauigkeit des Erststudiums: Für die im Bewerbungsformular (siehe Anlage 1) nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen nach § 6 vergibt die Auswahlkommission 0 bis 150 Zulassungspunkte. Dabei werden für die Bereiche Mathematik, Informatik und Künstliche Intelligenz maximal je 50 Punkte vergeben, angelehnt an die Qualifikation aus dem Bachelorstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz der Hochschule Heilbronn. Die Prüfung hinsichtlich der Passgenauigkeit erfolgt durch die Auswahlkommission zur Gewährleistung einer Vermittlung der Kompetenzziele des Studiengangs.
- (3) Ermittlung der Gesamtpunktzahl
Die Gesamtpunktzahl wird aus den nachstehenden Rechengrößen gebildet:

Kriterium	Rechengröße bzw. Punkte	Gewicht
Studienleistung	10 Punkte pro Zehntel der Note besser als 2,5	0-150
Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium	Vergabe von max. je 50 Punkten für Mathematik, Informatik, Künstliche Intelligenz	0-150

Die Punkte der einzelnen Kriterien werden dabei zu einer Punktzahl aufaddiert.

Aufgrund der ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl vorrangig berücksichtigt.

Für Bewerber*innen, die unter Auflagen zugelassen werden, erfolgt die Festlegung des Ranglistenplatzes so, als wären die fehlenden, jedoch nachholbaren ECTS-Punkte bereits erbracht. Die tatsächlich fehlenden ECTS-Punkte (maximal 30) werden als Auflage definiert und müssen vor Anmeldung der Masterthesis nachgewiesen werden.

Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulabschlusses. Bleibt die Rangleichheit bestehen, entscheidet das Los.

§ 6. Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind in Ergänzung der Erfordernisse aus der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Kopien des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Zeugnis und Urkunde)
3. Eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records) des Hochschulabschlusses nach § 4 Nr. 1 (siehe hierzu das Bewerbungsformular in der Anlage 1).
4. Bewerberblatt für den Masterstudiengang Applied Artificial Intelligence mit Angaben zur fachlichen Passung. Die hierin gegebenenfalls aufgeführten Fächer inkl. ECTS-Angaben aus den Bereichen Mathematik, Informatik und Künstliche Intelligenz müssen mit den Angaben im Transcript of Records übereinstimmen. Nur die in diesem Bewerberblatt angegebenen Leistungen werden für die Beurteilung der fachlichen Passung durch die Auswahlkommission genutzt.
5. Tabellarischer Lebenslauf.
6. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß dieser Satzung.

Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind Übersetzungen in Deutsch oder Englisch beizufügen.

§ 7. Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß § 1 und § 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß § 3 und § 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der § 1 und § 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der § 3 und § 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden ECTS-Punkte sind vor Anmeldung der Masterthesis zu erwerben. Die Auswahlkommission entscheidet darüber, ob die fehlenden ECTS-Punkte aus bestimmten Modulen der Bachelorstudiengänge der Hochschule, auf denen der Masterstudiengang aufbaut, in freier Wahlmöglichkeit oder alternativ im Rahmen eines Praxissemesters erworben werden müssen. Die Zugangsvoraussetzung der fachlichen Passung nach § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 muss beim Erwerb der fehlenden ECTS-Punkte Beachtung finden und gegebenenfalls erfüllt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die fachliche Passung nach § 4 nicht erfüllen, können nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der § 1 und § 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der § 3 und § 5 unter Auflage zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, die zum Erreichen der Zugangsvoraussetzung fehlenden ECTS-Punkte vor Anmeldung der Masterthesis nachzuweisen. Dabei können maximal 30 der für die fachliche Passung erforderlichen 50 ECTS-Punkte nachgeholt werden. Die Auswahlkommission entscheidet darüber, ob die fehlenden ECTS-Punkte aus bestimmten Modulen der Bachelorstudiengänge der Hochschule, auf denen der Masterstudiengang aufbaut, in freier Wahlmöglichkeit oder alternativ

im Rahmen eines Praxissemesters erworben werden müssen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber ohne gültigen Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach § 4a werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß § 1 und § 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß § 3 und § 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, spätestens bis zu Beginn des zweiten Fachsemesters den Nachweis nach § 4a zu erbringen.

§ 8. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Heilbronn, den 28. Mai 2025

Gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 28. Mai 2025

Für das Prorektorat Studium und Lehre

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Anlage 1 Bewerbungsformular:
Masterstudiengang Applied Artificial Intelligence (M.Sc.)

Name, Vorname	E-Mail
Hochschule/Uni	Studienabschluss & Studiengang
Abschlussnote & ECTS-Anzahl	Unterschrift

Nachweis der fachlichen Passung

Die nachfolgende Tabelle ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern auszufüllen, die sich für den Masterstudiengang Applied Artificial Intelligence (M.Sc.) bewerben.

Die hier gegebenenfalls aufgeführten Fächer inkl. ECTS-Angaben aus den Bereichen Mathematik, Informatik und Künstliche Intelligenz müssen mit den Angaben im Transcript of Records übereinstimmen. Nur die in diesem Bewerberblatt angegebenen Leistungen werden für die Beurteilung der fachlichen Passung durch die Auswahlkommission genutzt.

Eine Mehrfachanrechnung von Fächern ist ausgeschlossen.

Module aus dem Bereich „Mathematik“

(Hier angegebene Fächer bitte zusätzlich im Transcript of Records mit Textmarker hervorheben)

Prüfungsnummer:	Modulbezeichnung:	ECTS:
SUMME:		

Module aus dem Bereich „Informatik“

(Hier angegebene Fächer bitte zusätzlich im Transcript of Records mit Textmarker hervorheben)

Prüfungsnummer:	Modulbezeichnung:	ECTS:
SUMME:		

Module aus dem Bereich „Künstliche Intelligenz“

(Hier angegebene Fächer bitte zusätzlich im Transcript of Records mit Textmarker hervorheben)

Prüfungsnummer:	Modulbezeichnung:	ECTS:
SUMME:		